

**Neufassung der Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 5. Mai 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 13. April 2016 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Mai 2016 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat die Ordnung am 5. Mai 2016 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 ThürHG).

(2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig.

(3) Für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II gelten z. T. Sonderbestimmungen (s. Anlage).

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften soll die Studenten befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer problemadäquaten Lösung zuzuführen.

(2) Hierzu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt. Auch vermittelt werden

- in den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Grundkenntnisse und –fähigkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen in Schule und Betrieb sowie Grundkenntnisse über Strukturen und Institutionen des beruflichen Bildungswesens,
- in den Studienprofilen *Information and Management Sciences* und *Business Information Systems*: Fähigkeiten, wirtschaftliche Probleme einer Lösung bzw. Entscheidungsunterstützung durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zuzuführen. Im erstgenannten Bereich wird dabei besonderes Gewicht auf eine fundierte Ausbildung im Fach Informatik in dessen ganzer Breite gelegt.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.

(4) Dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen dient das Studium Generale, das sich aus drei Modulblöcken zusammensetzt: Fremdsprachenmodule, Integrierte Informationsverarbeitung sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(5) In alle Studienprofile sind auf berufliche Tätigkeitsfelder bezogene Ausbildungselemente integriert.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich in der Regel aus verschiedenen Lehr-/Lernarrangements (Vorlesungen, Übungen, Seminare und selbstständige Studien) zusammen und werden durch Prüfungen abgeschlossen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Zweisemestrige Module sind möglich.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) kann frühestens im vierten Semester geschrieben werden; sie steht in der Regel am Ende des Studiums.

(3) Vor dem Wintersemester findet ein Brückenkurs Mathematik für Studierende mit geringen mathematischen Vorkenntnissen statt.

§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und der Bachelor-Arbeit. Es beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).

(4) Für die alternativen Studienprofile *Betriebswirtschaftslehre*, *Volkswirtschaftslehre*, *Wirtschaftspädagogik*, *Business Information Systems* und *Information and Management Sciences*, bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.

(5) Die Basismodule beziehen sich auf die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht, Studium Generale und berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte. Es handelt sich um:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ ein Betriebspraktikum und/oder spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen gemäß § 7 dieser Studienordnung erfolgreich zu absolvieren.

(6) Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind vier Vertiefungsmodule und ein Seminar erfolgreich zu absolvieren. Die Vertiefungsmodule sowie das Seminar umfassen jeweils 6 Leistungspunkte. Im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit empfehlenswerte Kombinationen werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen (s. § 9 dieser Studienordnung).

Folgende Vertiefungsmodule werden bei derzeitiger Lehrstuhlstruktur angeboten; weitere können durch Beschluss des Fakultätsrates ergänzt werden:

- Operations Management
- Dienstleistungsmanagement
- Managerial Finance
- Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management
- Steuern
- Wirtschaftsprüfung
- Rechnungslegung
- Controlling
- Internationales Management
- Management Science
- Innovationsökonomik
- Konjunktur, Wachstum und Außenhandel
- Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung
- Finanzwissenschaft
- Quantitative Wirtschaftstheorie
- Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels
- Angewandte Statistik
- Daten-, Informations- und Wissensmanagement
- Software- und IT-Management
- e-commerce

- Computergestützte Planung und Optimierung
- Softwaregestützte Datenanalyse
- Einführung in die Programmierung
- Web-Programmierung
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Einführung in das berufliche Bildungsmanagement
- Grundlagen der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation

§ 7

Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte

(1) Das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ (16 LP) umfasst ein Betriebspraktikum, spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen oder eine Mischung der beiden Formen mit der erforderlichen Punktzahl. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende wirtschaftswissenschaftlich relevanten Erfahrungen zu sammeln. Näheres regelt die Modulbeschreibung für das Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“.

(2) Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichts zu erbringen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die Dauer der Beschäftigung im Studien- und Praktikantenamt der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum als Ersatz für das Betriebspraktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

§ 8

Alternative Studienprofile

(1) Die Regelungen der §§ 1-7 beziehen sich auf das Regelprofil des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet neben diesem Regelprofil die alternativen Studienprofile *Betriebswirtschaftslehre*, *Volkswirtschaftslehre*, *Wirtschaftspädagogik* in den Studienrichtungen I und II, *Business Information Systems* sowie *Information and Management Sciences* an. Die diese Studienprofile betreffenden gesonderten Bestimmungen sind in den §§ 8a-8e aufgeführt.

(2) Die Studienprofile werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienprofil“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen. Die Veranstaltungen, die Bestandteil des Profils sind, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

§ 8a

Studienprofil Betriebswirtschaftslehre (BWL)

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

(2) Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil BWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

(3) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen.

§ 8b

Studienprofil Volkswirtschaftslehre (VWL)

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (3 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Management (6 LP)

(2) Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil VWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.

(3) Zusätzlich sind mindestens 16 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen.

§ 8c Studienprofile Wirtschaftspädagogik

(1) Bei der Studienrichtung I liegt der Schwerpunkt des Studiums auf wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. In der Studienrichtung II wird neben Wirtschafts-pädagogik und Wirtschaftswissenschaften ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Unterrichtsfach des berufsbildenden Schulwesens studiert.

(2) In beiden Studienrichtungen sind im Bereich Wirtschaftspädagogik die folgenden Basis-module zu bestehen:

- Grundlagen der Wirtschaftspädagogik (5 LP)
- Einführung in die Pädagogische Psychologie des Lernens und Lehrens (5 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsdidaktik (5 LP)
- Einführung in das berufliche Bildungsmanagement (5 LP)
- Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung (6 LP)

(3) Ebenso sind in beiden Studienrichtungen Basismodule aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht sowie Studium Generale wie folgt zu bestehen:

- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Mikroökonomik (5 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind in beiden Studienrichtungen vier der folgenden betriebswirtschaftlichen Basismodule zu bestehen:

- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)

(4) In beiden Studienrichtungen sind außerdem Praktische Studien im Umfang von 16 LP erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen aus den beiden Basismodulen „Betriebspraktische Studien I“ (8 LP) und „Schulpraktische Studien I“ (8 LP). Beide Module bestehen jeweils aus einem akademischen und einem betriebs- bzw. schulpraktischen Teil.

(5) In der Studienrichtung I müssen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zwei der folgenden Basismodule erfolgreich absolviert werden:

- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

Außerdem sind in der Studienrichtung I vier der in § 6 Abs. 6 genannten betriebswirtschaftlichen Vertiefungsmodule (je 6 LP) zu bestehen:

- Operations Management
- Dienstleistungsmanagement
- Managerial Finance
- Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management
- Steuern
- Wirtschaftsprüfung
- Rechnungslegung
- Controlling
- Internationales Management
- Management Science

Des Weiteren ist ein betriebswirtschaftliches Seminar (6 LP) erfolgreich zu absolvieren.

(6) In der Studienrichtung II sind Module des gewählten Unterrichtsfachs im Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten zu bestehen. Als Unterrichtsfach kann gewählt werden:

- Deutsch
- Englisch
- Ethik
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Informatik
- Mathematik
- Sozialkunde
- Spanisch
- Sportwissenschaft

In begründeten Fällen kann das Studium weiterer Unterrichtsfächer auf Antrag genehmigt werden, soweit das Lehrangebot an der Friedrich-Schiller-Universität Jena dies zulässt.

§ 8d

Studienprofil Business Information Systems

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP) oder Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP) oder Makroökonomik (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

(2) Folgende in § 6 Abs. 6 genannte Vertiefungsmodule müssen bestanden sein:

- Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
- Einführung in die Programmierung (6 LP)
- e-commerce (6 LP)

(3) Aus folgender Liste von Vertiefungsmodulen nach § 6 Abs. 6 und Angeboten der Fakultät für Mathematik und Informatik sind Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten zu absolvieren:

- Softwaregestützte Datenanalyse (6 LP)
- Management Science (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Software- und IT-Management (6 LP)
- Computergestützte Planung und Optimierung (6 LP)
- Eines der Module Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP), Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP), Diskrete Modellierung* (5 LP), Software- und Systementwicklung* (5 LP), Intelligente Systeme* (5 LP) oder Web-Programmierung (6 LP).
- Bis zu zwei hier nicht genannte Vertiefungsmodule der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je 6 LP)

Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodule liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(4) Weiterhin ist ein Seminar, das für diesen Studienschwerpunkt als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben.

(5) Zusätzlich sind mindestens 15 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Studien- und Praktikantenamt auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 8e

Studienprofil Information and Management Sciences

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte bzw. von der Fakultät für Mathematik und Informatik angebotene Basismodule müssen bestanden sein:

- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Statistik (6 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- Algorithmische Grundlagen* (5 LP)
- Mathematische und logische Grundlagen* (6 LP)
- Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP)
- Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP)
- Strukturiertes Programmieren* (6 LP)
- Diskrete Modellierung* (5 LP)
- Software- und Systementwicklung* (5 LP)

- Intelligente Systeme* (5 LP)

Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodulen liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

Zusätzlich muss von folgenden in § 6 Abs. 5 genannten Basismodulen eines erfolgreich absolviert werden:

- Mikroökonomik (5 LP)
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- Makroökonomik (5 LP)
- Finanzwissenschaft (5 LP)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- Management (6 LP)
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)

(2) Im Bereich der Vertiefungsmodulen nach § 6 Abs. 6 müssen die folgenden Module bestanden sein:

1. Management Science (6 LP)
2. Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
3. e-commerce (6 LP)
4. ein beliebiges weiteres Vertiefungsmodul der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (6 LP)
5. Vertiefungsmodulen im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten gemäß Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Ergänzungsfach Informatik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

(3) Darüber hinaus ist ein Seminar, das für dieses Studienprofil als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben. Diese Arbeiten können in Einzelfällen auch an der Fakultät für Mathematik und Informatik erstellt werden.

(4) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Studien- und Praktikantenamt auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 9

Studienschwerpunkte

(1) Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie in der Studienrichtung I des wirtschaftspädagogischen Studienprofils werden bestimmte Kombinationen der in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodulen als Studienschwerpunkte anerkannt. Studienschwerpunkte werden nur auf Basis der Module bescheinigt, die in die Notenberechnung Eingang gefunden haben.

(2) Studienschwerpunkte werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes „mit dem Studienschwerpunkt ...“ im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen.

(3) Folgende Studienschwerpunkte werden in den jeweils angegebenen Studienprofilen angeboten; über die dafür erforderlichen Leistungen informiert der Modulkatalog:

- Accounting, Taxation and Capital Markets (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Decision & Risk (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Economics, Strategy, and Institutions (Regelprofil und Studienprofil VWL)
- Innovation and Change (Regelprofil und Studienprofil VWL)

- International Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Public Economics (Regelprofil und Studienprofil VWL)
- Strategy, Management and Marketing (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Supply Chain Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- Wirtschaftsinformatik (Regelprofil und Studienprofil BWL)
- World Economy (Regelprofil und Studienprofil VWL)

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Die Basismodule „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ und „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“ werden nicht benotet.

§ 11

Zulassung zu Modulen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für einzelne Vertiefungsmodule und Seminare kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und personalen Ausstattung geboten ist. Die ausreichende Gesamtanzahl an Plätzen in Vertiefungsmodulen und Seminaren wird seitens der Universität garantiert.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Die allgemeine Studienfachberatung führt das Studien- und Praktikantenamt durch.

(2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, die über Aufbau und Ablauf des Studiums informiert und den Studierenden die Studiengestaltung erleichtern soll.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 7. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2010, S. 88), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 22. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 1/2015, S. 8) außer Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Studienordnung fort. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, 5. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage**Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Englisch**

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Sprachniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) in Englisch.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Ethik

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis einer modernen Fremdsprache im Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder 5-jähriger Schulunterricht ohne Abiturprüfung oder 3-jähriger Schulunterricht mit Abiturprüfung in dieser Fremdsprache.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Evangelische Theologie

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis Ende des zweiten Studienjahres Grundkenntnisse in Latein (1 Semester) und in Griechisch (1 Semester) nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Französisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), das bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Spanisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), das bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus A2/B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Sport

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen muss bis Ende des ersten Studienjahres eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Außerdem müssen bis Ende des ersten Studienjahres Sport ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Rettungsschwimmen" (Rettungsschwimmer- Abzeichen in Silber) und ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Erste Hilfe bei Sportverletzungen" erbracht werden.

**Berichtigung der Ersten Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
vom 13. Mai 2016**

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 2/2016, S. 51) wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz der Präambel wird das Wort „Studienordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt. In Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Informatik“ durch „Mathematik“ ersetzt.

Jena, 13. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena